

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 19 (1978)
Heft: 7

Artikel: Schiesserei in Sibirien : eine erbauliche Kriminalgeschichte mit einigen Rätseln
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1094094>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schiesserei in Sibirien

Eine erbauliche Kriminalgeschichte mit einigen Rätseln

Am 23. März 1978 brachte die zentrale sowjetische Jugendzeitung «Komsomolskaja Prawda» unter dem Titel «Geplänkel in Sibirien» einen Bericht ihrer Korrespondentin A. Bolotina aus Wladiwostok. Bemerkenswert an ihm ist eine ganze Menge, jedenfalls für westliche Leser. Zunächst aber die Art des Berichtes selbst. Eine pädagogisch erhebende Schilderung vom Kampf des Gerechten (Polizeibeamten) gegen Verbrecher. Und ein edel geführter Kampf. Wie Sie gleich anhand des wörtlich wiedergegebenen Textes sehen sollen:

Spätabends kam eine Mitteilung an die Polizei: Ein Einwohner des Dorfes Nagornoje ist von unbekanntem Tätern verwundet worden. Inspektor Wladimir Werschew fuhr zum Tatort mit einem Untersuchungsbeamten und einem Polizisten als Chauffeur.

Als sie bereits unterwegs nach Nagornoje waren, teilte man ihnen über Funk mit, dass im Dorf von Unbekannten nicht ein, sondern drei Einwohner verletzt worden seien. Als die Polizeibeamten zum Haus kamen, wo man das Erscheinen der Verbrecher erwarten konnte, war es in den Fenstern dunkel. Auf das Klopfen antwortete niemand.

Die Zeit verging in angespanntem Warten. Plötzlich tauchten etwa zehn Meter weiter, beim Heizraum, zwei Gestalten auf. Die Polizeibeamten kannten zu diesem Zeitpunkt bereits das Signalement der Verbrecher — sie waren es.

«Halt! Polizei!» rief Werschew, doch die Schatten verschwanden um die Ecke. Er hielt ein wenig mehr links, beschleunigte seine Schritte. Der Schnee begann laut zu knirschen unter den Füßen der beiden, und Werschew verstand, dass sie zu laufend angefangen hatten. Er warf sich hinterher, rief zweimal: «Halt, oder ich schiesse!» Die Flüchtlinge blieben nicht stehen. Noch ein bisschen, und sie werden endgültig in der Dunkelheit untertauchen. Und hinter dem Dorf ist die grenzenlose Taiga.

Werschew gab einen Warnschuss in die Luft ab, danach noch einen. Schrie erneut: «Halt! Polizei!» Einer der Fliehenden fiel zu Boden — wollte er sich vielleicht ergeben? Aber als die Distanz noch etwa acht Meter betrug, blendete ein plötzliches Aufflammen den Oberleutnant. Ein starker Schlag warf ihn in den Schnee. Er verlor Blut, kroch aber noch etwas vorwärts, rief: «Waffe wegwerfen, nicht bewegen!» — und schoss nochmals in die Luft.

Werschew handelte so, wie es im Reglement vorgesehen ist: Er versuchte, die Verbrecher durch Anrufen anzuhalten, gab Luftschüsse ab. Ein Mensch, auf dessen Seite das Gesetz und in dessen Händen eine Waffe war, schoss, bereits verwundet, in die Luft, weil er nicht so einfach auf Menschen schiessen konnte, und seien es notorische Verbrecher. Denn es waren immerhin Menschen, dabei noch junge...

Als Antwort erfolgte ein weiterer Schuss, durch den Wladimir nochmals verwundet wurde. Doch

er vermochte noch zu sehen, dass der Schütze auf ihn zu kroch. Wahrscheinlich, um ihn noch ganz fertigzumachen, die Waffe zu holen... Erst da schoss Werschew gezielt...

Den Oberleutnant, der das Bewusstsein verloren hatte, brachte man ins Bezirkskrankenhaus, und die am Ort eingetroffene operative Gruppe hielt die übrigen Verbrecher an. Erst nachher erfuhr er, dass man bei ihnen selbstgefertigte Waffen in beträchtlicher Menge fand und dass man den dritten Teilnehmer dieser Gruppe, mit einem Stutzer bewaffnet, 20 km vom Dorf entfernt festnahm...

Dieser Tage hat Wladimir Werschew den Dienst wieder aufgenommen. Und sofort hat ihn, wie stets, ein Wirbel von Geschäften erfasst: Er ist stellvertretender Sekretär der Parteiorganisation der Abteilung und dazu noch Fernstudent. Dieses Jahr wird er die Omsker Hochschule des Innenministeriums der UdSSR abschliessen.

Der Kommentar

Soweit der Text, aus dem mit Sicherheit eines klar wird, nämlich die Botschaft: Der Inspektor bewies Heldentum und Humanität in Erfüllung seiner Pflicht. Was er übrigens wohl selbst zugegeben haben muss, denn wie anders könnte der Ablauf der Ereignisse in der Wiedergabe seiner persönlichen Wahrnehmungen und Empfindungen geschildert werden? Es sei denn, dass der Sachverhalt sich zwingend aus dem Wissen ergibt, dass zur Beförderung vorgeschlagene Polizeibeamte das Reglement einhalten und es humanitär anwenden, bis an die Grenze zur Selbstaufopferung.

Was den aussercharakterlichen Sachverhalt angeht, muss er allerdings sogar in seinen rudimentärsten Elementen rekonstruiert werden. Und dann sieht die Sache so aus:

In einem sibirischen Dorf stellte die herbeigerufene Polizei bewaffnete Gewalttäter bei ihrem Fluchtversuch. Ein Jugendlicher wurde während eines Feuerwechsels erschossen, ein Polizeibeam-

ter verletzt. Die andern (zwei oder drei?) Täter konnten später festgenommen werden.

Und das ist nicht etwa eine erste rasche Meldung über eine Polizeiaktion. Sondern eine abgewogen und gewertete Gesamtdarstellung nach jener unbestimmten Zeit, die der Inspektor zu seiner Genesung benötigte. Ueber den eigentlichen Fall braucht der sowjetische Leser nichts zu wissen. Wer waren die Täter? Junge Menschen, ja, um sonst? Und was waren sie? Einbrecher, Rowdies, Terroristen? Egal, der Oberleutnant war mutig, und edel. Was war der Anlass, dass sie sich der Körperverletzung an mehreren Dorfbewohnern schuldig gemacht hatten? Ein Ueberfall, ein Kra-wall, eine Provokation? Oder vielleicht Notwehr? Ach nein, es waren ja Verbrecher. Eventuell notorische Verbrecher, obwohl der Ausdruck nur zur Kategorisierung der möglichen Täterschaft verwendet wird, der sich ein Inspektor der Polizei (oder des Staatssicherheitsdienstes?) in seine Pflichtausübung gegenübergestellt sieht.

Keine Auskunft also über Tat und Täter, über den Anlass, der die geschilderte Polizeiaktion erst nötig machte. Und somit übrigens auch kein Ansatzpunkt zur marxistischen Frage nach den gesellschaftlichen Hintergründen und Ursachen von alledem. Nun, das ist soweit nichts Neues für jene Ordnung, die sich auf den Marxismus als Staatsdoktrin beruft. Bis dahin wäre die Korrespondenz aus Wladiwostok nichts weiter als ein allerdings gutes Beispiel für die pädagogisch orientierte Kriminalberichterstattung aus polizeilicher Sicht, Erbauung ohne Information.



Und doch liegt das spezifische Interesse diese Lesebuchschilderung, Stil 19. Jahrhundert, in ihrem informativen Gehalt. Denn was der Inspektor «erst nachher erfährt», vernimmt bei dieser Gelegenheit ja auch der Leser:

Bei den Verbrechern fand man eine beträchtliche Menge selbstgefertigter Waffen, Feuerwaffen mindestens unter anderem. Die Implikation geht in Richtung organisierter Banditentätigkeit auf der Grundlage eigener Waffenherstellung. Da Phänomen wird nicht weiter erläutert, aber sein blosses Bestehen scheint doch bemerkenswert. In Zusammenhang des sowjetischen Berichtes geht

Teppiche als Kunstwerke.

Wir haben im Orient Teppiche gefunden, die so einzig sind in ihrer Art, so wertvoll und schön, dass sie die Bezeichnung Kunstwerk ohne weiteres verdienen.

Weil sie so selten, alt und kostbar sind, haben wir diese Teppiche in einer Sammler-Kollektion zusammengefasst.

Wenn Sie Ihr gutes Geld in wertbeständigen, heute noch günstigen Teppichen anlegen wollen, sollten Sie das lieber heute als erst morgen tun.

Geelhaar

W. Geelhaar AG, Thunstrasse 7, 3000 Bern 6
Marktgasse 42, 3011 Bern
Teppich-Showroom Zürich, Zweierstr. 35, 8004 Zürich

es nicht um eine diesbezügliche Auskunft an sich, sondern um die aufopfernde Arbeit der Polizei: Nachträglich wird der gewissenhafte Inspektor gewahrt, dass er nicht einfach einen jungen Menschen tötete, als er in Lebensgefahr seinen gezielten Schuss abgab, sondern den Exponenten einer gefährlichen Bande. Aber wo das moralische Problem für die «Komsomolskaja Prawda» gelöst ist, fängt für uns das sachliche Rätsel an.

Wie möglich ist bewaffnete Bandentätigkeit in Sibirien, in der UdSSR? War sie ein Einzelfall, ist sie ein Symptom?

Und welcher Art war in diesem Falle die selbstbewaffnete Bande? Es gibt da keinerlei Indizien. Und eigentlich wirkt das Fehlen jeglicher — auch polizeilich noch so gewichteten — Angabe darüber seltsam. Denn es ist nicht recht ersichtlich, warum man fürs gleiche Zeilengeld zum Beispiel

eine Einbrecherbande nicht als solche bezeichnen sollte, wenn es eine war. Die moralische Qualifikation des polizeilichen Einsatzes würde doch nur um so besser: Schutz der Bevölkerung vor Räubern und Plünderern. Handelt es sich also um eine Bande ganz anderer Art?

Von den jungen Mitgliedern der Verbrechergruppe erfährt man, dass sie Dorfbewohner verwundet haben. Es ist nicht anzunehmen, dass sie sich ein Arsenal selbstverfertigter Waffen zugelegt und sich bandenmässig organisiert haben, um an jenem Abend im Dorf Nagornoje einigen Leuten Körperverletzungen zuzufügen.

Oder halbwegs doch? Würde das nicht «ganz einfach» zu Rowdies passen, die bloss über das übliche Ausmass hinaus ausgerüstet gewesen wären? Nun, das Rowdytum ist in der Sowjetunion in der Tat eine verbreitete Erscheinung, aber die private Herstellung von Kampfaffen würde doch eine bemerkenswerte Spezialisierung bedeuten; typischerweise liefern Rowdies eher Faustkämpfe als Feuergefechte. Und: Der amtliche oder sonstwie publikationswürdige sowjetische Sprachgebrauch pflegt normalerweise keine Hemmungen vor dem Wort «Rowdy» zu haben; man nennt lieber einen zuviel so (in der Dissidentenbehandlung erprobt) als einen zuwenig.

Diese Ueberlegungen sind nicht schlüssig, aber sie machen die Frage nach der Beschaffenheit jener Verbrechergruppe noch interessanter. Die Hauptkategorien krimineller Gewalttätigkeit fallen zwar nicht ausser Betracht, aber andere Kategorien kommen etwas mehr als nur vollständigkeitshalber in Betracht. Welche?

Von privater Waffenherstellung war in der Sowjetunion schon bei anderer Gelegenheit die (zurückhaltende) Rede gewesen, nämlich im Zusammenhang mit den georgischen Säuberungen von 1972 und den damaligen und nachherigen Gewalttätigkeiten. Sie wurden zunächst interessanterweise vorwiegend mit dem Verlegenheitswort «Rowdytum» bezeichnet; erst nachher trugen gezieltere Feindbezeichnungen (Agenten ausländischer Mächte, Chauvinisten, Saboteure der sozia-

listischen Ordnung) der Tatsache Rechnung, dass den gehäuften kriminellen Gewaltakten gegen Sachen (z. B. Denkmäler) und Personen (z. B. Polizisten) ein kräftiges Element nationaler und politischer Auflehnung beigemischt war. Man entdeckte in der ersten Hälfte der siebziger Jahre eigentliche Werkstätten zur illegalen Waffenherzeugung, und sie waren Kennzeichen einer explosiven Lage, die man inzwischen gemeistert hat.

Das freilich war in Georgien gewesen, wo eine latente nationale Frage durch die Bereinigung eines lange geduldeten «Sonderfalls» (faktische Privatwirtschaft unter dem durchlöchernten Deckmantel der sozialistischen Industrie, Korruption über alle unionsüblichen Ausmass hinaus) in ein akutes Stadium trat und durch teilweise paradoxe politische Frontbezüge bereichert wurde (z. B. stürzte der offene Stalinkult in Georgien die Moskauer Bestrebungen zur schleichenden Restalinisierung).

Es ist klar, dass man diese georgische Einmaligkeit nicht einmal ansatzweise auf die übrigen Gebiete der UdSSR übertragen kann, schon gar nicht auf die sibirischen Gebiete Russlands. Es ist ferner generell klar, dass man aus einem vereinzelt berichteten Vorkommnis mit rätselhaften Implikationen nicht zuviel herauslesen darf. Zum Beispiel gibt es — um der krudesten Hypothese vorzubeugen — keinen Anlass, in Sibirien eine Guerillatätigkeit zu vermuten, und das vorgeschichtslose «Geplänkel in der Taiga» liefert ihn auch nicht.

Was bleibt, ist die Möglichkeit, dass in diesem Fall die Lückenhaftigkeit der Berichterstattung darauf angelegt ist, sorgsam auszulassen, was es mit der unspezifizierten Verbrechergruppe für eine Bewandnis hatte. Und wenn es um die Sprachregelung geht, so lässt sich darauf hinweisen, dass man in Litauen als Ausschreitung betrunkenen Jugendlicher das beschrieb, was eine politische Demonstration gewesen war, dass man in Georgien als kriminellen Unfug das beschrieb, was nationalistische Anschläge gewesen waren. Politisch motivierte Gewaltdelikte sind vorerst wenigstens von der Berichterstattung schon häufig ins «blosse» Verbrechen eingeeordnet worden. Auch wenn wir für das Dorf Nagornoje nicht an eine grossformatige Auflehnung denken wollen: Denkbar ist etwa der bandenmässige Zusammenschluss von Jugendlichen, die gegen die lokalen Machtverhältnisse rebellierten. Oder etwas ganz anderes, das aber ebenso wenig in die berichterstattungsmässig erwünschten Verbrechenskategorien passte. Und denkbar ist natürlich immer noch die Einbrecherbande.

Was ferner bleibt, ist die Gewissheit, dass die private Herstellung von Feuerwaffen nicht auf das Georgien von damals beschränkt blieb. Und das eröffnet mit der Zeit weitere Perspektiven, egal, ob sich die Waffen in den Händen von potentiellen Gangstern oder potentiellen Rebellen befinden. Oder in den Händen von Leuten mit kombinierten Motiven. Technische Möglichkeiten pflegen sich auszubreiten, und um so viel grösser wird diese eine Voraussetzung zum kriminellen oder antikriminellen Widerstand gegen die Staatsgewalt. Wir wollen das nicht überbewerten; da wären etliche andere Voraussetzungen erheblich wichtiger, und um sie zu verhindern, setzt der totalitäre Staat seine ganze diesbezügliche Tauglichkeit ein. Aber auch er hat mit zunehmenden Schwierigkeiten zu kämpfen. Das heisst: auf seinem eigenen Territorium. *cb*



Zabelschensky: „Während die UdSSR sich damit brüstet, ein Inbegriff der Demokratie zu sein, ist sie in Wirklichkeit nichts anderes als ein riesiges Konzentrationslager.“

HARDMANN/WIPPERMANN (Hrsg.)

24 Zeugen

Dokumente des Terrors
Sacharow-Hearing Kopenhagen
280 Seiten, 32 Bildtafeln, hochglanzkaschiert, DM 26,-

Authentische Berichte über die brutalen Verfolgungen und Folterungen in der Sowjetunion. Die FAZ urteilt: „Die Kopenhagener Sacharow-Anhörung hat das düstere Panorama eines totalitären Staates entrollt. Die eindringliche Lehre von Kopenhagen ist: Der Westen kann helfen, wenn er immer wieder auf das Geschick einzelner hinweist, kann er es wenden. Darum ist Kenntnis so wichtig.“ Verschaffen Sie sich diese Kenntnis aus erster Hand von denen, die die selbst erlittene Unmenschlichkeit in Kopenhagen für dieses Buch zu Protokoll gegeben haben!

Bestellschein

An den
Verlag Johann Wilhelm Naumann
Postfach 54 60
8700 Würzburg 1

Ich bestelle
... Ex. 24 Zeugen, 280 Seiten, 32
Bildtafeln, hochglanzkaschiert, zum
Preis von je DM 26,-

Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Unterschrift

4 3/4 ANLAGE-HEFTE 4 1/2

KASSA-OBLIGATIONEN

COUPON für Geschäftsbericht in neutralem Couvert

Name

Straße

Ort

CITY BANK

8021 Zürich
Talstrasse 59
Tel. 01 211 76-11